

Hygieneplan	gültig: ab 06.08.2020 Stand 06.08.2020 Hinweis: <i>Neuerungen</i> gegenüber dem letzten Hygieneplan vom 15.05.2020 wurden <i>rot</i> markiert!
Inhalte: 1. Allgemeine Richtlinien 2. Verantwortlichkeiten und einzelne Bereiche 3. Reinigungsplan allgemein 4. Allgemeine Hygieneregeln 5. Dokumentationspflichten Infektionsschutz 6. Allgemeines Vorgehen bei übertragbaren Erkrankungen, Kopflausbefall und Zeckenstichen 7. <i>Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz (Ergänzung)</i> 8. <i>Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19</i> 9. Schulhund – rechtliche und hygienische Bestimmungen 10. Anlagen	

**Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten
für die Hygiene in der
Goethe-Grundschule Potsdam
Stephensonstr. 1
14482 Potsdam**

7. Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz

Wesentliche Handlungsgrundlagen

- siehe Anlage 18: - „**Rundschreiben 3/20**“ vom MBS (24.02.2020)
 - „**Umsetzung des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020**“ von der Landeshauptstadt Potsdam (26.02.2020)
 - „**Masernschutzgesetz**“ von der BZgA

→ Darstellung der schulspezifischen Umsetzung dieser Richtlinie an der Goethe-Grundschule

a) **Goethe-Grundschule:**

- als Bildungseinrichtung betroffen, da mehr als 50 % (sogar 100 %) minderjährige Personen betreut werden

b) **Verantwortlich für Kontrolle des Impfschutzes:**

- Schulleitung

c) **Wann Nachweispflicht?:**

- ab 01.03.2020 neu aufgenommene Schüler und neu aufgenommene Lehrer/Personal, die nach 1970 geboren wurden
- alle Schüler, die am 01.03.2020 bereits an der Schule lernen und alle Lehrer/Personal, welches bereits an der Schule tätig ist, müssen den Nachweis bis 31.07.2021 vorlegen
- Gesundheitsamt kann Nachweise anfordern (Bußgelder bis 2500 € einmalig möglich)

d) → **bisheriges Vorgehen der Goethe-Grundschule:**

- Information aller Lehrkräfte per Mail über Masernschutzgesetz durch die Schulleitung
- Dienstberatung am 18.03.2020 mit diesem thematischen Schwerpunkt entfiel wegen der Schulschließung (Corona-Pandemie)
- das weitere Vorgehen muss bis zum Schuljahresende 2020 abgestimmt werden
- Information und Belehrung am 5.8.2020 und 7.8.2020

Schuljahr 2020/21:

- *Nachweispflicht des gesamten Bestandspersonals (Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal: bis Ende des Kalenderjahres 2020 durch Vorlage eines entsprechenden Immunitätsnachweises, Kontrolle durch die Schulleitung*
- *Nachweispflicht der SuS der Klassen 1: erfolgte bereits im Zuge der Anmeldung*
- *Nachweispflicht der SuS der Klassen 2-6: durch Vorlage einer Kopie des Impfnachweises bis Ende April 2021 (s. Formblatt über die Klassenlehrkräfte)*
- *Wird bis zur gesetzten Frist der Nachweis nicht vorgelegt, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.*

8. Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19

Wesentliche Handlungsgrundlage

→ siehe Anlage 19: - „**Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)**“, Stand: 22.04.2020

- „**Ergänzung zum Rahmenhygieneplan für Schulen im Regelbetrieb**“ vom 23.07.2020

→ **Darstellung der schulspezifischen Umsetzung dieser Richtlinie an der Goethe-Grundschule** (→ *Neuerungen/Ergänzungen*)

1. Allgemeines

a) **Zielstellung:** - siehe „**Ergänzung zum Rahmenhygieneplan für Schulen im Regelbetrieb**“ vom 23.07.2020

b) **Verantwortung:** - *Schulsachkostenträger und Schulleitung*

2. Infektionsschutz

a) **Meldepflicht:**

- *Eltern haben Meldepflicht dem Gesundheitsamt gegenüber*
- *umgehende Meldung der Schule an das Gesundheitsamt bei Verdacht und/oder Auftreten von COVID-19 Fällen in der Schule*
(Frau Else: 0331/2892375 oder Frau Priefert: 0331/2892376, generell bei Fragen zum Corona-Virus: 0331/2891040)

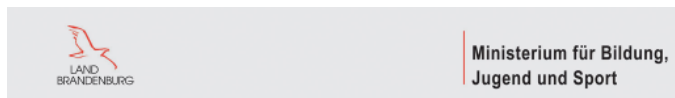
b) **Ergänzung des Musterhygieneplans:** *Schulleitung, Hygienebeauftragte*

c) **Einhaltung des Hygieneplans:** - *der Schulträger, alle Beschäftigten der Schulen, alle Schüler und Eltern*

d) **Persönliche Hygiene:** - *siehe Arbeitsschutz*

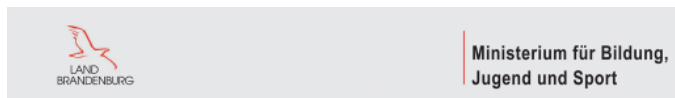
3. Arbeitsschutz

Regelungsbedarf Schulleitung, in Zusammenarbeit mit dem Schulträger:



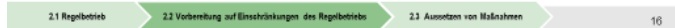
Regelbetrieb

- Regelbetrieb an Schulen im Schuljahr 2020/2021 - die Pandemie im Blick
- Regelbetrieb meint:
 - quantitativ die planmäßige Organisation von Präsenzunterricht für alle Jahrgangsstufen entsprechend Stundentafel sowie bestimmte Zusatzunterrichtsangebote und einen auf Präsenzunterricht abgestimmten Plan für Distanzlernen
 - qualitativ die Sicherung der Fachlichkeit nach Maßgabe der personellen Gegebenheiten an den Schulen
- laufende und umfassende Information der Eltern über schul- und unterrichtsorganisatorische Aspekte von herausgehobener Bedeutung



Vorbereitung auf Einschränkungen des Regelbetriebs

- aufgrund genereller oder regionaler Infektionsherde kann es phasenweise notwendig werden, den Präsenzunterricht wieder einzuschränken und zu Varianten des eingeschränkten Präsenzbetriebs bzw. zum Distanzunterricht zu wechseln
- in der Vorbereitungswoche ist für diesen Eventualfall die Planung für alle Jgst. zu entwickeln
- Grundlage für die Planung sind die im Schreiben des MBS vom 19.06.2020 und 31.07.2020 aufgeführten Hinweise
- dabei sollen die seit 27.04.2020 gesammelten standortspezifischen Erfahrungen eingebracht werden
- über diese Planungen sind Schüler/innen, Eltern und Schulträger zu informieren



→ *in Anlehnung an „Ergänzung zum Rahmenhygieneplan für Schulen im Regelbetrieb“ vom 23.07.2020*

3.1 Gefährdungsbeurteilung

- Ergänzende Gefährdungsbeurteilung zum COVID-19:

- hat die Schulleitung am 05.08.2020 ausgefüllt
- Ergebnis: alle zutreffenden Maßnahmen wurden schulintern umgesetzt, kein Handlungsbedarf

3.2 Mund- und Nasenschutz

→ - ist lt. Pressemitteilung des MBJS vom 05.08.2020 in Anlehnung die neue SARS-CoV-2-Umgangsverordnung des Landes Brandenburg verpflichtend:
- Alle Personen müssen im Schulgebäude (Flure, Gänge, Treppenhäuser, Aula ...), auch beim Anstehen bei der Essenausgabe eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- auf dem Schulhof und im Unterricht nicht verpflichtend, muss situativ von der Lehr- und Aufsichtskraft entschieden werden

3.3 Räume

- Es wird empfohlen, bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen soweit möglich beizubehalten.
→ Abstandsregelung und Wegeführung werden weiterhin umgesetzt
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten.
→ - Distanzgebot von mindestens 1,5 m zwischen Lehrkräften, Eltern, Praktikanten oder sonstigen Besuchern wird versucht, einzuhalten, was sich beispielsweise bei der Raumgröße des Lehrerzimmers als sehr schwierig erweist
- Belehrungen der Lehrer, der Eltern durch E-Mail-Verkehr und der Schüler am 1. Schultag
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind eindeutig zu kennzeichnen.
→ wird weiterhin umgesetzt (1. Treppenaufgang hoch, 2. Treppenaufgang runter)
- Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.
- Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.
- Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z. B. bei vorhandener Theke...
- - wird weiterhin umgesetzt
- Nutzung des NAWI-Raumes, des Computer- und Musikraumes

3.4 Lüftung

- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
- Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
→ wird weiterhin umgesetzt

3.5 Pausen, Speiserversorgung

- Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften.
→ - 1. und 2. Pause sind Hofpausen
- versetzter Pausenplan
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig —mindestens halbstündig- notwendig.
→ wird weiterhin umgesetzt

- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbstständig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
- Bei der Speisenausstellung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.
- Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronombehältnisse zu erfolgen.

→ Umsetzung durch die Essenfirma:

- Kinder tragen beim Anstehen Mund-Nasen-Bedeckung
- Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Austeilen der Speisen durch Personal getragen
- jedem Kind werden einzeln Teller, Besteck und ein Glas Wasser ausgehändigt
- kein Tablett-System möglich

3.6 Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
→ wird weiterhin umgesetzt

- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
→ wird weiterhin umgesetzt

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

→ - wird weiterhin umgesetzt

- weiterhin zusätzlicher Notfall-Reinigungsplan der Reinigungsfirma/des Schulträgers
- weiterhin Abstandsmarkierung vor den Toiletten
- weiterhin Nutzung der Waschbecken im Klassenraum (ausgestattet mit Flüssigseife und Papiertüchern)

3.7 Reinigung

- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.
→ - Verantwortliche: Schulträger und Reinigungsfirma
- weiterhin zusätzlicher Notfall-Reinigungsplan der Reinigungsfirma/des Schulträgers (siehe Anhang)
- Reinigungskraft ist täglich am Vormittag anwesend, Schulleitung kontrolliert und ist weisungsberechtigt

3.8 Außengelände

- Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.
→ 2. Pause Hofpause

- Flächen, die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützt werden.
→ ist nicht möglich

3.8 Gegenstände/Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.
→ wird versucht umzusetzen

4. Regelungsbedarf Schulleitung

4.1 Betreuungsgrundsätze

- Die Schulleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eltern jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres einmalig eine mit Unterschrift dokumentierte Belehrung erhalten, Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken.
- Dies gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung. Eine mindestens einmal jährliche dokumentierte Belehrung der Beschäftigten zu Maßnahmen bei Auftreten von Covid-19 typischen Symptomen bzw. Covid-19 Krankheitsfällen in der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter nachzuweisen.

→ per Mail am 06.08.2020 erfolgt

4.2 Auftreten von Krankheitszeichen

- Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schüler umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.
- Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

→ Info an Eltern ebenso per Mail am 06.08.2020 erfolgt

4.3 Unterrichtsformen

- Der Unterricht ist — soweit möglich — in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten, Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden.

→ wird umgesetzt

- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden, wenn auf Chorgesang und die Nutzung von Blasinstrumenten zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate verzichtet wird.

→ - wird im Musikunterricht und anderem Unterricht umgesetzt

- Chor entfällt, Erarbeitung eines musikalischen Alternativprogrammes durch Chorleiter und Schulleitung: Einübung der Chorlieder per Video individuell zuhause

- Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden.

→ - Sportunterricht wird wieder erteilt, Hallennutzung erfolgt

- SuS tragen in der Umkleidekabine (Jungen und Mädchen getrennt) eine Maske, während des Sportunterrichtes nicht

- Flüssigseife und Papiertücher in den Toilettenräumen der Sporthalle

4.4 Konferenzen und Gremienarbeit

- Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

→ Ab der Vorbereitungswoche werden Lehrerkonferenzen in der Aula stattfinden (Abstandsgebot).

- Gremien-, Klassen- und Kurseleiterversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

→ - Belehrungsschreiben der Schulleitung an Schulgremien, Lehrerkollegium, Eltern zum Schuljahresbeginn

- Festlegung der Schulleitung: Es finden nur Elternversammlungen in der Klassenstufe 1 und bei Klassenleiterwechsel statt (betrifft Kl. 5a), Ort: Aula.

- Informationsaustausch in allen anderen Klassen per Mail (Klassenleiter).

- Informationsaustausch zwischen Schulleitung/Lehrern/Gremien/Eltern/Schülern insbesondere durch E-Mail-Verkehr oder telefonisches Besprechen von Anliegen, Nutzen der Schul-Cloud möglich

4.5 Risikogruppen

- siehe „Ergänzung zum Rahmenhygieneplan für Schulen im Regelbetrieb“ vom 23.07.2020

→ wird bei Bedarf von der Schulleitung mit den Betroffenen geregelt

4.6 Schülerinnen und Schüler

- Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.
- Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.
- Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schillers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.
- Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.

→ - wird analog umgesetzt

- Info an Eltern ebenso per Mail am 06.08.2020 erfolgt

4.7 Schulfremde Personen

- Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden), In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

- Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

→ - wird umgesetzt

- Anwesenheitsliste für schulfremde Personen und Besucher liegt im Sekretariat

- Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Mund-Nase-Bedeckungen müssen verwendet werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

→ - wird umgesetzt

- Maskenpflicht

4.8 Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Atemschutzmaske, Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

- Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage ... im Vordergrund.

→ - Erste Hilfe wird im Notfall geleistet, Ersthelfer (Sekretärin ...) anwesend

- wichtig: Selbstschutz der Ersthelfer – notwendige Einmalhandschule, Einmal-Mundschutz im Sekretariat vorhanden, Ersthelfer haben eigenen Mundschutz

- bei Herz-Lungen-Wiederbelebung vorrangig Herzdruckmassage, kein Defibrillator vorhanden

4.9 Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

→ - Maßnahmen der Personenrettung haben Vorrang vor Infektionsschutzmaßnahmen

- Funktion der Brandschutzeinrichtungen (Brandschutztüren ...) bleibt erhalten

- reguläre Alarmordnung gilt weiterhin

4.10 Unterweisung/Unterrichtung

• Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, dass das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise unterwiesen bzw. unterrichtet werden. Die Unterweisung/Unterrichtung ist zu dokumentieren.

→ - Schulleitung informiert im neuen Schuljahr ab 06.08.2020 regelmäßig/fortlaufend das Personal/Gremien/Eltern/Schüler über veränderte schulische Lernbedingungen, über Hygienemaßnahmen und richtiges Hygieneverhalten am Arbeitsplatz/Lernort Schule insbesondere über E-Mail

- Schulleitung dokumentiert wesentliche Belehrungen/Maßnahmen

- Schulleitung führte Gefährdungsbeurteilung durch, diese ergab keinen dringenden Handlungsbedarf im Sinne des Arbeitsschutzes

- Schulleitung steht in ständigem Austausch mit dem Schulamt, dem Schulträger, der Reinigungs- und Essenfirma und dem Hausmeister zwecks schulinterner Absprachen/Maßnahmen

- Schulleitung kontrolliert täglich die Reinigungsarbeiten und ist dem Reinigungspersonal gegenüber weisungsberechtigt

- Schulleitung hinterfragt bei Unklarheiten beim zuständigen Gesundheitsamt

4.11 Aufklärung/Information

• Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.

• Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/ pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.

• Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

→ - wird umgesetzt

- Info an Eltern ebenso per Mail am 06.08.2020 erfolgt